

Weltniveau aufweisen soll. Dazu müssen Einzelaggregate ebenfalls völlig neu prognostisch entworfen und gefertigt werden, und zwar koordiniert, damit weder bei der Erarbeitung noch bei der Verwendung ein Zeitverlust entsteht.

3. Nicht nur das wissenschaftlich-technische Ergebnis ist zu planen, sondern auch dessen volkswirtschaftlicher Nutzeffekt ist als Voraussetzung der Entscheidung über die Aufnahme der Forschung und Entwicklung zu berechnen. Zudem ist die Überführung in die Produktion in die Gesamtkonzeption, die Planung und die vertragliche Gestaltung einzubeziehen.

4. Die Erreichung des in die Zukunft projizierten Zieles ist von Faktoren abhängig, deren Vorhandensein und Wirksamwerden in der Regel nicht exakt vorausberechnet werden können.

Daher ist in der 3. DVO zum Vertragsgesetz das Verhältnis von Plan und Vertrag so gestaltet, daß auf einen Abschluß in einer frühen Phase der Planung orientiert und durch den langfristigen Vertrag und die Koordinierungsvereinbarung die Möglichkeit gegeben wird, die Verträge von einer Entwicklungsphase zur anderen zu konkretisieren. Es erweist sich z. B., daß es entgegen der differenzierten Aufzählung der Grundlagen für den Vertragsabschluß im § 2 nur erforderlich ist, von der freien Kapazität beim Auftragnehmer sowie davon auszugehen, daß die Lösung der vertraglich übernommenen Aufgabe seiner generellen Aufgabenstellung entspricht und aus der Aufgabenstellung des Auftraggebers ein konkret bestimmbarer Vertragsgegenstand abgeleitet werden kann.

Die Zusammenarbeit der Partner und das Wechselspiel der gegenseitigen Pflichten während der einzelnen Entwicklungsetappen bis zur Einführung in die Produktion sind zu vertiefen. Das stellt an die eigenverantwortliche Vertragsgestaltung durch die Partner hohe Anforderungen. Nutzeffektberechnungen müssen den Ausgangspunkt für die Bestimmung der gegenseitigen Leistungen bilden. Die Regelung der Garantie berücksichtigt einerseits die Erfordernisse der technischen Revolution, indem das wissenschaftlich-technische Ergebnis zur Zeit der Produktionsaufnahme dem Weltstand entsprechen muß, andererseits trägt sie dem Forschungs- und Entwicklungsrisiko Rechnung, indem eine Befreiung von den Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit im entsprechenden Umfang beim Vorliegen einer objektiv mangelhaften Leistungen immer dann erfolgt, wenn diese bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Kenntnisse nicht vermieden werden könnte.

Insofern bestehen im wesentlichen wirkungsvolle rechtliche Regelungen, wenn es auch notwendig sein wird, Detailregelungen nochmals auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Das gilt für den Rücktritt, der dem immateriellen Charakter der Leistung entsprechend als Kündigung ausgestaltet werden sollte, und für eine eindeutige Gestaltung des Verhältnisses von Spezialregelungen der 3. DVO zu den Grundregelungen des Vertragsgesetzes. Unter anderem wären die Voraussetzungen für das Vorliegen von Rechtsmängeln und deren Folgen zu regeln, und vor allem sollte geprüft werden, ob die starke Differenzierung in Vertragstypen beizubehalten ist. Es spricht vieles dafür, daß sich die Vertragstypen grundsätzlich auf den Typ der Leistung und der Lieferung reduzieren lassen, ökonomisch und wissenschaftlich-technisch bedingte Besonderheiten sollten so bestimmt werden, daß die Sonderregelung bei der Ausgestaltung als Baustein verwendbar ist und die Parteien aus derartigen Bausteinen ein Vertragswerk zusammensetzen können, das der konkreten Situation entspricht. Außerdem müßte die Sonderregelung für den Konfliktfall, zugeschnitten auf eine bestimmte Situation, die Lösung vorgeben.